



Gemeinde Ormalingen
Gemeindeverwaltung
Tel. 061 985 82 82
Fax. 061 985 82 83
E-Mail: info@ormalingen.ch

GGA-ANSCHLUSS PLOMBIERUNG

Der/Die unterzeichnete Grundeigentümer/in / Mieter/in beantragt, dass der GGA-Anschluss der nachgenannten Liegenschaft ausser Betrieb genommen und plombiert wird:

Gesuchsteller/in: _____

Strasse und Nr.: _____

PLZ und Wohnort: _____

Tel.: _____

Liegenschaft: EFH MFH

Strasse und Nr. Liegenschaft: _____

Wohnung: EG 1. OG 2. OG _____

Mieter alt: _____

Mieter neu: _____

Plombierung per: sofort Datum: _____

Auszug aus dem GGA-Betriebsreglement Art. 19 Plomben

¹ Hauseigentümer und Wohnungsmieter können ihren Anschluss bei Nichtbenützung durch die Gemeinde kostenpflichtig plombieren lassen. Für plombierte Anschlüsse wird keine Abonnementsgebühr erhoben. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

² Plomben, welche das Werk zur Sicherung von Anlageteilen anbringt, gelten als öffentliche Siegel und dürfen nicht geöffnet werden.

³ Bei Zuwiderhandlungen wird der Gesuchsteller gebüsst, die Gebühren seit Plombierung nachgefordert und der Zusatzaufwand verrechnet.

Die Abonnementsgebühr wird nach erfolgter Plombierung des Anschlusses erlassen. Bereits bezahlte Gebühren werden mit der Plombierungsentschädigung verrechnet bzw. zurückerstattet.

Ort und Datum: _____

Unterschrift Gesuchsteller/in: _____

Das unterzeichnete Formular ist der Gemeindeverwaltung Ormalingen, Hauptstrasse 65, 4466 Ormalingen, einzureichen.